

Sanktionsausschuss FWB Entscheidungen – 2010

22. Januar 2010 (Az. E 9 – 2009)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard - übermittelte der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) für das Geschäftsjahr 2008 um fast zwei Monate verspätet. Weiterhin wurde der 1. Quartalsfinanzbericht 2009 um ca. einen Monat verspätet übermittelt.

In dem Verhalten liegen Verstöße gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO sowie nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 66 Abs. 1, 2, 3, und 5 BörsO (Stand 15.08.2008).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 22.01.2010 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 13.050 Euro belegt.

26. Januar 2010 (Az. E 10 – 2009)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard - übermittelte der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) für das Geschäftsjahr 2008 um sechs Monate verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO (Stand 15.08.2008).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 26.01.2010 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 17.500 Euro belegt.

26. Januar 2010 (Az. E 11 – 2009)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard - übermittelte der FWB den Halbjahresfinanzbericht in deutscher und englischer Fassung für das Geschäftsjahr 2009 um vier Tage verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 66 Abs. 1, 2, 3, und 5 BörsO (Stand 12.10.2009).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 26.01.2010 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.050 Euro belegt.

05. Februar 2010 (Az. E 8 – 2009)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard - übermittelte der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) für das Geschäftsjahr 2008, der nur in englischer Fassung zu übermitteln war (§ 65 Abs. 1 Satz 3 BörsO), um sechs Wochen verspätet. Ferner verstieß sie nachträglich am 01.07.2009 gegen ihre Zulassungsfolgepflichten, als sie den Bestätigungsvermerk für fünf Monate pflichtwidrig entfernte.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO (Stand 15.08.2008), wonach ein geprüfter Jahresabschluss nach den Vorgaben des § 37v Abs. 2 WpHG zu übermitteln ist.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 05.02.2010 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 7.150 Euro belegt.

18. März 2010 (Az. H 3-2009)

Technischer Zugang zur Börsen-EDV/Nichtangemeldetes Orderrouting-System

Ein an der FWB zugelassenes Unternehmen hat nicht dafür Sorge getragen, dass nur die zugelassenen Personen das Handelssystem nutzen, denen eine persönliche Zulassung ausgestellt worden ist. Eine Änderung der Zuteilung und der zugelassenen Personen ist der Geschäftsführung der FWB unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Des weiteren wurde ein nichtgenehmigtes Orderroutingssystem betrieben.

In dem Verhalten liegen Verstöße gegen die Bestimmungen des § 46 Abs. 1, Sätze 2 und 3 BörsO (Stand 15.04.2009) sowie §§ 50 Abs. 1 (Stand 15.04.2009) und 53 Abs. 2 BörsO (Stand 15.12.2009).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 18. März 2010 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 12.000 Euro belegt.

27. April 2010 (Az. H 2-2009)

Marktintegrität

Ein an der FWB zugelassenes Unternehmen hat nicht dafür Sorge getragen, dass die Börsen-EDV nur nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen ist, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 176 BörsO.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 27. April 2010 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 40.000 Euro belegt, die beteiligten Händler müssen je 15.000 Euro zahlen.

24. Juni 2010 (Az. E 1 – 2010)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard - übermittelte der FWB den 1. Quartalsfinanzbericht und den Halbjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2009 jeweils um einen Tag verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 66 Abs. 1, 2, 3, und 5 BörsO (Stand 15.04.2009).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 24.06.2010 mit einem Verweis belegt.

12. Juli 2010 (Az. E 4 – 2010)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard - übermittelte der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) in deutscher und englischer Fassung für das Geschäftsjahr 2008/09 um neun Werktage verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO (Stand 15.04.2009).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 12.07.2010 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.500 Euro belegt.

05. August 2010 (Az. E 2 – 2010)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat mehrfach gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) für das Geschäftsjahr 2007 um mehr als fünf Wochen, den Jahresabschluss 2008 um vier Monate (deutsche Fassung) bzw. um mehr als acht Monate (englische Fassung) verspätet. Weiterhin wurde der 1. Quartalsfinanzbericht 2009 um mehr als sieben Monate verspätet übermittelt und der Halbjahresfinanzbericht 2009 sowie der 3. Quartalsfinanzbericht 2009 stehen noch aus.

In dem Verhalten liegen Verstöße gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO (Stand 15.08.2008) sowie nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 66 Abs. 1, 2, 3, und 5 BörsO (Stand 15.04.2009).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 05.08.2010 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 36.750 Euro belegt.

17. August 2010 (Az. H 1-2009)

Marktintegrität

Ein an der FWB zugelassener Börsenhändler hat die Börsen-EDV nicht nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften genutzt, die einen ordnungsgemäßen Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sicherstellt. Es ist einem Handelsteilnehmer untersagt, mit der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV, fehlerhafte oder irreführende Angebote, die Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 176 BörsO.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Beteiligten deshalb durch Beschluss vom 17. August 2010 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 4.000 Euro belegt.

19. August 2010 (Az. E 3 – 2010)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard - übermittelte der FWB den 1. Quartalsfinanzbericht 2009 um mehr als einen Monat verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 66 Abs. 1, 2, 3, und 5 BörsO (Stand 15.04.2009).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 19.08.2010 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.325 Euro belegt.

06. September 2010 (Az. E 6 – 2010)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard - übermittelte der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) in englischer Fassung für das Geschäftsjahr 2009 um fünf Werktage verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO (Stand 15.04.2009).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 06.09.2010 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 830 Euro belegt.

20. September 2010 (Az. E 7 – 2010)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard - übermittelte der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) in englischer Fassung für das Geschäftsjahr 2009 um fünf Werktage verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO (Stand 15.04.2009).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 20.09.2010 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.200 Euro belegt.

03. Oktober 2010 (Az. E 5 – 2010)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) in deutscher und englischer Fassung für das Geschäftsjahr 2009 um 14 Werktage verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO (Stand 15.04.2009).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 03.10.2010 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 9.900 Euro belegt.

10. November 2010 (Az. E 8 – 2010)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard - übermittelte der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) 2009 um etwas mehr als eine halbe Stunde verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO (Stand 15.04.2009).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 10.11.2010 mit einem Verweis belegt.

7. Dezember 2010 (Az. H 2-2010)

Marktintegrität

Ein an der FWB zugelassener Börsenhändler hat die Börsen-EDV nicht nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften genutzt, die einen ordnungsgemäßen Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sicherstellt. Es ist einem Handelsteilnehmer untersagt, mit der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV, fehlerhafte oder irreführende Angebote, die Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 176, Satz 2 BörsO.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Beteiligten deshalb durch Beschluss vom 7. Dezember 2010 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 6.000 Euro belegt.

Alle Sanktionsentscheide finden Sie anonymisiert unten als Download.

Disciplinary Committee Frankfurt Stock Exchange Rulings – 2010

18st March 2010 (Az: H 3-2009)

Technical access to the Exchange-EDV/non-announced Orderrouting system

An company admitted in the FWB has not taken care that only the admitted authorized persons use the commercial system to which personal licensing has been issued. The management of the FWB has to be informed immediately in writing of any change of the allocation and the admitted authorized persons. Furthermore a non-approved Orderrouting-system was used.

This conduct constitutes a violation of § 46 sub-para. 1 sentences 2 and 3 Exchange Rules plus §§ 50 sub-para 1 and 53 sub-para 2 of the Exchange Rules.

On 18st March 2010, the Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange imposed an administrative fine of 12,000 € on the exchange broker.

27st April 2010 (Az: H 2-2009)

Market integrity

A company admitted in the FWB has not taken care that the stock market EDP-system is to be used only in accordance with the stock market regulations, so that proper stock exchange dealings and proper stock exchange transactions liquidation are guaranteed. In addition it is prohibited for a financial dealer, to influence the input of orders, the input of indicative Quotes, the input of binding Quotes and the input of trades into the stock market EDP-system, or the price of traded bonds or to cause a not market-driven price or an artificial price level, without this corresponding to current market practice in harmony with the proper realisation of the stock exchange dealings in accordance with the stock market regulations.

This conduct constitutes a violation against § 176 of the Exchange Rules.

On 27st April 2010, the Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange imposed an administrative fine of 40,000 € on the exchange broker and 15,000 € against each of the 2 involved Traders.

17st August 2010 (Az: H 1-2009)

Market integrity

A floor trader admitted to the FWB has used the stock market EDP-system not in accordance with the stock market regulations which guarantee proper stock exchange dealings and a proper stock exchange transaction liquidation. It is prohibited for a financial dealer with the input of orders, the input of indicative Quotes, the input of obliging Quotes and the input of trades into the stock market EDP-system, or the price of traded bonds, to cause a not market-driven price or an artificial price level, without this corresponding to current market practice in harmony with the proper realisation of the stock exchange dealings in accordance with the stock market regulations.

This conduct constitutes a violation against § 176 of the Exchange Rules.

On August 17st 2010, the Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange imposed an administrative fine of 4,000 € on the Trader.